

Benutzungsordnung

für die Zehntscheune mit Bürgersaal in Schlüsselfeld

in der Fassung der Änderungen vom 21. Januar 2016 und vom 19.10.2018

Die Stadt Schlüsselfeld erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 der Bayer. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

B e n u t z u n g s o r d n u n g für die Zehntscheune Schlüsselfeld

§ 1 Widmung

1. Die Stadt Schlüsselfeld, im folgenden „Stadt“ genannt, stellt die Zehntscheune in Schlüsselfeld mit dem dazugehörigen Bürgersaal als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
2. Die Überlassung für Einzel- und Dauernutzungen richtet sich nach dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Nutzungszweck

1. Die in § 1 genannte Zehntscheune mit Bürgersaal dient neben dem Abhalten der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse auch zur Durchführung von:

Veranstaltungen, die von einem Veranstaltungsservice organisiert werden; Sitzungen; Versammlungen; Tagungen; Firmenevents; Hochzeiten; Geburtstagen; Konzerten; Ausstellungen; Literaturlesungen; Theateraufführungen; Kleinkunst; Ausstellungen, sowie für sonstige kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen, soweit sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind und soweit die Räume und Einrichtungen dafür geeignet sind. Eine Überlassung der Räumlichkeiten für politische Veranstaltungen wird ausgeschlossen.
2. Veranstaltungen der Schule und städtische Veranstaltungen, sowie Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse haben grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Nutzungen der in § 1 genannten Zehntscheune. Bei Terminüberschneidungen gilt die frühere Nutzungszusage.

§ 3 Reservierung

1. Die Stadt regelt die Dauer- und Einzelnutzungen nach Eingang der Belegungsanfragen. Die Überlassung ist im Rathaus der Stadt schriftlich zu beantragen.

2. Aus einer Reservierung für einen bestimmten Termin oder aus terminlichen Vornotierungen können weder Ansprüche auf Abschluss eines Überlassungsvertrages noch auf Schadenersatz hergeleitet werden.

§ 4 Überlassungsvertrag

1. Der Überlassungsvertrag wird grundsätzlich schriftlich abgeschlossen. Der Überlassungsvertrag ist erst rechtswirksam, wenn er von beiden Parteien unterzeichnet ist.
2. Mit Abschluss des Überlassungsvertrages erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an. Sie ist Bestandteil des Überlassungsvertrages.
3. Für die Durchführung der Veranstaltung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Mit der Benutzung der Zehntscheune unterwerfen sich alle Nutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung.

§ 5 Allgemeine Benutzungsregelung

1. Die im Überlassungsvertrag aufgeführten Räume und Einrichtungen werden dem Nutzer in der ihm bekannten Form und Ausstattung, in ordnungsgemäßem Zustand, zum vereinbarten Veranstaltungszweck und für die Dauer der Benutzungszeit überlassen.
2. Die von der Stadt beauftragten Dienstkräfte üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen sowie den Beauftragten der Polizei und der Feuerwehr ist jederzeit der Zutritt zu den Räumen zu gestatten. Beauftragte der Stadt sind gegen Vorlage eines Dienstausweises berechtigt, zur Wahrung dienstlicher Belange den Veranstaltungsbereich unentgeltlich zu betreten. Das Hausrecht des Nutzers nach dem Versammlungsgesetz bleibt davon unberührt.
3. Die Räume und Einrichtungen dürfen vom Nutzer nur zu den im Überlassungsvertrag genannten Zwecken benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt gestattet.
4. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom städtischen Personal oder nach erfolgter Einweisung bedient werden. Anschlüsse an das Licht- und Kraftnetz dürfen nur vom Hausmeister oder einer Fachfirma des Elektrohandwerks ausgeführt werden.
5. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, sofern nicht die Stadt im Einzelfall eine andere Regelung trifft.
6. Vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Einrichtungen hat sich der Nutzer bei der Übernahme zu überzeugen. Bei Bedarf hat er sich in die technischen Abläufe einweisen zu lassen. Trägt er bei der Übernahme keine Beanstandungen vor, gilt das Benutzungsobjekt als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
7. Auf Verlangen der Stadt findet vor Beginn und nach Abschluss einer Veranstaltung eine Hallenbegehung statt, an der teilzunehmen der Nutzer verpflichtet ist. Über die Begehung ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

8. Insbesondere sind die Küche, Toiletten, Gänge usw. rein zu halten. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.

§ 6 Besondere Bedingungen für Einzelveranstaltungen

1. Im Interesse einer reibungslosen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung führt der Nutzer vor Abschluss des Vertrages mit der Stadt eine Vorbesprechung zu den Einzelheiten der Veranstaltung durch. Er hat dabei den Programmablauf detailliert darzulegen. Geplante Programmänderungen sind der Stadt unverzüglich bekannt zu geben.
2. Termine für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sowie für die Durchführung von Proben müssen mit Vertragsabschluss abschließend vereinbart werden. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungs- bzw. Abschlussarbeiten.
3. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Verlauf seiner Veranstaltung.
4. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Überlassung der Räumlichkeiten beinhaltet nicht die für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls erforderlichen weiteren Berechtigungen (z.B. Schankerlaubnis, Konzession usw.)
5. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass die vertraglich festgelegte Gesamtpersonenzahl nicht überschritten wird.
6. Das zulässige Höchstgewicht des Aufzugs darf nicht überschritten werden.
7. Sämtliche Feuermelder, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Klimaanlage müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Die gekennzeichneten Notausgänge und -wege dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände eingeeengt oder versperrt werden.
8. Etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind sofort dem Hausmeister oder dessen Vertreter zu melden. Die Schadenersatzansprüche werden durch die Stadt Schlüsselfeld nach Vornahme der Reparatur geltend gemacht.
9. Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Die Auf- und Einbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
10. Der Nutzer ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen. Der Hof ist grob zu reinigen.
11. Das Benageln oder Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen ist die vorherige Zustimmung der Stadt einzuholen. Von der Stadt zur Verfügung gestelltes Leihmaterial ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

12. Der An- und Abtransport sowie das Aufstellen von besonders schweren Gegenständen, die Fundamente oder besondere Tragevorrichtungen benötigen, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt gestattet.
13. Packmaterial, Papier und andere - vor allem leicht brennbare - Abfälle und Materialien dürfen weder herumliegen noch in Gängen aufbewahrt werden.
14. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Die Dekorationen, die wiederholt verwendet werden, sind vor jeder Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
15. Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden.
16. Die Stadt bestimmt, ob eine Brandwache, ärztlicher Dienst, Sanitätsdienst oder der Einsatz der Polizei notwendig ist. Die Kosten trägt der Nutzer.
17. Der Nutzer ist im Übrigen verantwortlich für
 - a. Einholung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und vorgeschriebene Anmeldungen jeder Art,
 - b. Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
 - c. Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Gesetz zum Schutz der Jugend, Gewerbeordnung, Ladenschlussgesetz, Einhaltung der Sperrzeit, steuerliche Vorschriften).
18. Beschaffung und Abgabe von Eintrittskarten und Programmen ist Sache des Nutzers.
19. Die Werbung für seine Veranstaltung ist Sache des Nutzers.
20. Die Stadt kann die Vorlage des Werbematerials für die in ihren Räumen stattfindenden Veranstaltungen verlangen und die Veröffentlichung bzw. die Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist.
21. Plakate und Anschläge dürfen nur an genehmigten Werbeflächen angebracht werden. Die gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Vorschriften über das Plakatieren sind einzuhalten. Nutzer, die für ihre Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes „wild plakatieren“, können von einer künftigen Überlassung städtischer Veranstaltungsräume ausgeschlossen werden.
22. Gewerbliche Werbung jeder Art, soweit sie nicht dem Charakter der Veranstaltung selbst entspricht, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig.
23. Gewerbliche Betätigung jeder Art sowie Verlosungen durch den Nutzer oder durch Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden. Die Übertragung oder Aufnahme einer Veranstaltung oder von Teilen derselben für Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen sowie das gewerbsmäßige Fotografieren bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.
24. Benutztes Geschirr und andere Gefäße, welche Essensreste beinhalten, dürfen nicht offen über die Holzterasse transportiert werden. Hierfür sind die in der Küche bereitgestellten Wannen, oder der Aufzug zu benutzen.

§ 7 Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung entrichten die Nutzer Benutzungsentgelt gemäß der in der Anlage beigefügten Gebührenordnung. Die Anlage ist Gegenstand der vorliegenden Benutzungsordnung. Das Benutzungsentgelt schließt Kosten für Heizung, Klimatisierung, übliche Reinigung und allgemeine Beleuchtung ein.
2. Das Entgelt fällt mit der Bereitstellung der Zehntscheune, nicht mit der tatsächlichen Nutzung an.
3. Vor Durchführung der Veranstaltung ist bei der Stadtkasse eine Kautions (Reinigung/Schäden) zu leisten.
4. Die Benutzung im Rahmen städtischer Veranstaltungen oder durch öffentliche Schulen, für die die Stadt Schlüsselfeld Sachaufwandsträger ist, ist unentgeltlich.
5. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der Benutzungsgebühr, wenn gleichzeitig das Foyer oder Durchgangsbereiche von Dritten mitbenutzt werden. Für Veranstaltungen, die nicht spätestens 4 Wochen vor ihrem festgesetzten Termin abgesagt oder verlegt werden, sind 50 % der Nutzungsgebühr (Grundbetrag) zu entrichten, sofern nicht eine anderweitige Verwendung der Räume möglich ist. Außerdem sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten

§ 8 Rücktritt vom Vertrag, fristlose Kündigung

1. Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - a) der Nutzer den vertragsgemäßen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen die Bestimmungen des Überlassungsvertrages verstößt;
 - b) die verlangte Kautions nicht bis zu dem vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt bei der Stadt eingegangen ist,
 - c) der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nicht rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung erbracht ist.
 - d) Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Nutzers befürchten lassen;
 - e) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist;
 - f) die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt;
 - g) die Stadt die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt;
 - h) die Räume infolge höherer Gewalt nicht gestellt werden können, oder
 - i) erforderliche behördliche Anmeldungen nicht erstattet wurden oder erforderliche öffentlichrechtliche Genehmigungen nicht vorliegen.
2. Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich dem Nutzer gegenüber zu erklären. Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch oder kündigt sie, so hat der Nutzer weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinnes.

3. Ist die Stadt für den Nutzer mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, in Vorlage getreten, so ist der Nutzer zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.
4. Wird bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen der Rücktritt oder die Kündigung während der Benutzung erklärt, ist der Nutzer auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Einrichtungen verpflichtet. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf seine Kosten durchzuführen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Nutzungsgebühr und der Nebenkosten verpflichtet.
5. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Stadt für den Nutzer mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, in Vorlage getreten, so ist der Nutzer zur Erstattung verpflichtet. Der Ausfall von Künstlern oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Die Hausmeister oder Vertreter der Stadt sind berechtigt, die Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind insbesondere berechtigt, Personen bei Verstößen dem Gebäude zu verweisen. Bei erneuten schwerwiegenden Verstößen kann die Stadt den Veranstalter von künftigen Überlassungen ausschließen.

§ 10 Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer trägt das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Nutzer haftet uneingeschränkt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den vertraglichen Vereinbarungen für alle Schäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung oder Durchführung und Abwicklung seiner Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.
3. Insbesondere haftet der Nutzer für Verluste der ausgehändigten Schlüssel und aller entstehenden Folgekosten.
4. Die Stadt kann den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die vorherige Zahlung einer zusätzlichen Sicherheitsleistung verlangen.
5. Der Nutzer ist verpflichtet, nach Ablauf der Benutzungszeit das Gebäude zu räumen und die Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eingebraachte Gegenstände sind restlos zu entfernen, soweit keine anderweitige Vereinbarung mit der Stadt getroffen wurde. Räumt der Nutzer die Räume nicht rechtzeitig und vollständig, so kann die Stadt nach einmaliger mündlicher oder schriftlicher Aufforderung die Gegenstände entfernen, um sie bei einer

Speditionsfirma einlagern zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Nutzer.

6. Schäden an der benutzten Einrichtung hat der Nutzer unter Einhaltung einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme). Wird durch solche Schäden oder ihre Beseitigung die weitere Benutzung der Veranstaltungsräume oder Einrichtungen behindert oder verzögert, so haftet der Nutzer für den entstehenden Ausfall an Benutzungsentschädigung und Folgeschäden.
7. Für Schäden am Hof, am Gebäude, oder anderen Einrichtungen, haftet der Nutzer.

§ 11 Haftung der Stadt

1. Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitarbeiter oder Zulieferer übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.
2. Für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen oder auf schuldhafte Verletzung der von der Stadt übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden, Ereignissen haftet die Stadt nicht.
4. Der Nutzer stellt die Stadt Schlüsselfeld von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hofes, der überlassenen Räume, der Einrichtungsgeräte und der Zugänge (einschl. Streudienst im Winter) zu den Räumen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Schlüsselfeld und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Schlüsselfeld und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der Nutzer hat der Stadt Schlüsselfeld auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
6. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt Schlüsselfeld als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 12 Einzelfallermächtigung

Die Verwaltung der Stadt Schlüsselfeld wird ermächtigt, Anordnungen im Einzelfall zu treffen, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig und erforderlich sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Überlassungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Stadt.
2. Erfüllungsort ist Schlüsselfeld; Gerichtsstand ist Bamberg.
3. Sofern eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT SCHLÜSSELFELD

Schlüsselfeld, den 19. November 2015

Krapp, 1. Bürgermeister

GEBÜHRENORDNUNG

In der Fassung der Änderungen vom 21.01.2016 und vom 14.12.2017

§ 1

Für die Nutzung der Zehntscheune mit Bürgersaal sind Nutzungsgebühren zu erheben.

§ 2

Die Nutzungsgebühr für das ganze Gebäude (+Hof) beträgt:

- Für Privatpersonen/Firmen/nichtörtliche Vereine: 250,- € + 50,- € Reinigung + 500,- € Kautions.
- Jeder weitere Belegungstag für Vorbereitungen/Aufräumarbeiten: 100,--€
- Für örtliche Vereine: 150,- € + 50,- € Reinigung + 500,- € Kautions
- Jeder weitere Belegungstag für Vorbereitungen/Aufräumarbeiten: 75,--€

Die Nutzungsgebühr nur für das Erdgeschoss (+Hof) beträgt:

- Für Privatpersonen/Firmen/nichtörtliche Vereine: 150,- € + 50,- € Reinigung + 500,- € Kautions
- Jeder weitere Belegungstag für Vorbereitungen/Aufräumarbeiten: 75,--€
- Für örtliche Vereine: 100,- € + 50,- € Reinigung + 500,- € Kautions
- Jeder weitere Belegungstag für Vorbereitungen/Aufräumarbeiten: 50,--€

In der Zeit vom 01. November bis 31. März wird zusätzlich eine Heizungs pauschale von 10,--€ pro Tag berechnet.

Schlüsselfeld, den 19. November 2015

STADT SCHLÜSSELFELD

Krapp, 1. Bürgermeister